



Newsletter Mai 2025

1

Arzthaftungsrecht

BGH zur Amtshaftung bei Fehlern von Rettungsleitstellen in der Notfallrettung

Der Bundesgerichtshof hat sich mit einer Amtshaftungsklage wegen des Vorwurfs der fehlerhaften Handhabung eines Notrufs durch Rettungsleitstellen befasst. Der III. Zivilsenat hat entschieden, dass das Berufungsgericht ein Sachverständigengutachten zu der Frage hätte einholen müssen, ob im konkreten Fall eine Indikation zur sofortigen Entsendung eines Notarztes bestand. Daher hat der Bundesgerichtshof das die Klage abweisende Berufungsurteil aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Die Erwägungen, mit denen das Berufungsgericht in Bezug auf das Verhalten der am Rettungsdiensteinsatz beteiligten Leitstellendisponenten einen auf die Kläger übergangenen Amtshaftungsanspruch ihres Kindes gegen die Beklagten verneint hat, halten einer Überprüfung in wesentlichen Punkten nicht stand. Das Berufungsgericht hat zwar im Ausgangspunkt zutreffend angenommen, dass dem vom Vorstand der Bundesärztekammer als Handreichung für Disponenten in Notdienstzentralen und Rettungsleitstellen beschlossenen Indikationskatalog für den Notarzteinsatz maßgebliche Bedeutung für die Beurteilung der Frage zukommt, ob die Rettungsleitstelle die sofortige Entsendung eines Notarztes zu veranlassen hat. Verfahrensfehlerhaft hat es jedoch zu der Frage, ob im konkreten Fall wegen des vom Kläger geschilderten Zustands der Klägerin eine Indikation zur sofortigen Entsendung eines Notarztes bestand, kein Sachverständigengutachten eingeholt. Gleiches gilt hinsichtlich der Behauptung der Kläger, der Disponent der Leitstelle Schwerin hätte aufgrund der ihm von der Leitstelle Bad Oldesloe mitgeteilten Informationen zu dem Ergebnis gelangen müssen, dass die Beiziehung eines Notarztes notwendig sei.

Für das weitere Verfahren hat der Senat darauf hingewiesen, dass sich das Berufungsgericht, sofern es im wiederöffneten Berufungsverfahren eine oder mehrere schuldhaftige Amtspflichtverletzungen bejaht, mit deren Schadensursächlichkeit für den Gesundheitsschaden des Kindes zu befassen haben wird. Unter Fortführung seiner Rechtsprechung zur Verletzung besonderer Berufs- und Organisationspflichten zum Schutz von Leben und Gesundheit hat er in diesem Zusammenhang entschieden, dass zu Gunsten des Geschädigten bei einer groben Vernachlässigung von Amtspflichten in Bezug auf einen Rettungsdiensteinsatz durch Disponenten einer Rettungsleitstelle eine Umkehr der regulären Beweislast in Betracht kommt. Die für den Disponenten haftende Körperschaft muss in einem solchen Fall regelmäßig die Nichtursächlichkeit festgestellter Fehler beweisen, die allgemein als geeignet anzusehen sind, einen Schaden nach Art des eingetretenen herbeizuführen.

BGH, Urteil vom 15.05.2025.Az. III ZR 417/23

Berufsrecht

Keine Berufsunwürdigkeit eines Arztes wegen Beziehungstat



Leitsatz:

Den Vertretern der Heilberufe wird heute nicht mehr in jeder Beziehung eine integre Lebensführung als Berufspflicht auferlegt mit der Folge, dass ein Arzt, der sich eines Körperverletzungsdelikts schuldig gemacht hat, das nicht im Zusammenhang mit seiner beruflichen Tätigkeit steht, das Ansehen seines Berufsstandes nicht schon grundsätzlich so schwer schädigt, dass er – unabhängig von der Schwere des Delikts – als unwürdig angesehen werden müsste. (Rn. 41) (redaktioneller Leitsatz)

VGH München, Urteil vom 06.08.2024, Az. 21 B 23.726

<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/Y-300-Z-BECKRS-B-2024-N-36857?hl=true>

Leistungs- und Vergütungsrecht

Krankenhausträger dürfen Wahlleistungen abrechnen

1.

Der Krankenhausträger kann mit dem Patienten neben allgemeinen Krankenhausleistungen wirksam vereinbaren, dass er wahlärztliche Leistungen durch angestellte oder beamtete Ärzte des Krankenhauses erbringt, ohne dass es insoweit eines Zusatzvertrags zwischen dem Patienten und dem betreffenden Arzt bedarf (sogenannter totaler Krankenhausaufnahmevertrag; Anschluss an Senat, Urteile vom 19. Februar 1998 - III ZR 169/97, BGHZ 138, 91 und vom 14. Januar 2016 - III ZR 107/15, NJW 2016, 3027).

2.

Der Krankenhausträger ist berechtigt, die auf der Grundlage eines totalen Krankenhausaufnahmevertrags erbrachten wahlärztlichen Leistungen unter analoger Anwendung der Gebührenordnung für Ärzte oder der Gebührenordnung für Zahnärzte gesondert zu berechnen, sofern er mit dem Patienten eine wirksame Wahlleistungsvereinbarung geschlossen hat.

3.

Der Wahlarzt kann nur ein angestellter oder beamteter Arzt sein, der über eine Qualifikation verfügt, die über den Facharztstandard hinausgeht. Die Einräumung eines eigenen Liquidationsrechts durch den Krankenhausträger ist indessen nicht erforderlich.

BGH, Urteil vom 13.03.2025, Az. III ZR 426/23

<https://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=e3e93a82d7063c4e8a637a89bbe2c112&nr=141182&anz=80142&pos=29>

Vertragsarztrecht

1. Zur Nachsetzung eines Chirurgenplatzes eines MVZ durch einen Orthopäden

1.
Auch bei der Nachbesetzung eines nach § 95 Abs. 9b SGB V umgewandelten Angestellten-Arztplatzes eines MVZ kommt es für die Beurteilung der grundsätzlichen Befähigung der Bewerber zur Fortführung der vertragsärztlichen Versorgung gemäß § 103 Abs. 4 Satz 4 SGB V auf das Praxisprofil des konkret abzugebenden Vertragsarztplatzes an.

2.
Ein vormals von einem Facharzt für Chirurgie besetzter Vertragsarztplatz kann mangels chirurgischer Qualifikation nicht von einer Fachärztin für Orthopädie fortgeführt werden.

3.
Die Zulassungsgremien sind im Nachbesetzungsverfahren nach an die vorgeschaltete Entscheidung über die Durchführung der Nachbesetzung gemäß § 103 Abs. 3a SGB V und damit auch an die Entscheidung, dass ein fortführungsfähiges Praxissubstrat vorhanden ist, gebunden.

LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 19.02.2025, Az. L 7 KA 23/22

<https://www.sozialgerichtsbarkeit.de/node/177826>

2. Sonderbedarfszulassung – Zur Prüfung der Versorgungslage durch die Zulassungsgremien

Leitsatz:

1.
Der den Zulassungsgremien bei einer Entscheidung über einen Antrag auf Sonderbedarfszulassung eröffnete Beurteilungsspielraum setzt als Grundlage einen ausreichend ermittelten Sachverhalt voraus.

2.
Die Zulassungsgremien haben ausgehend von dem Praxisplatz der begehrten Sonderbedarfszulassung unter Berücksichtigung des ihnen zustehenden Beurteilungsspielraums zunächst den zu versorgenden Einzugsbereich der Praxis zu bestimmen und sodann für diesen Bereich die tatsächliche Versorgungslage systematisch und strukturiert zu ermitteln.

3.
Die Auslastung der im Einzugsbereich befindlichen fachgleichen Praxen ist insbesondere auf Grundlage einer Analyse der Patientenfallzahlen zu ermitteln.

Das LSG hat auf die Berufung des Beklagten das Urteil des SG Berlin abgeändert und die Beklagte verpflichtet, über den Antrag der Klägerin auf Erteilung einer Sonderbedarfszulassung zur vertragsärztlichen Versorgung als Fachärztin für Innere Medizin mit dem Schwerpunkt Hämatologie und Onkologie im Umfang eines hälftigen Versorgungsauftrages unter Beachtung der Rechtsauffassung des Senats erneut zu entscheiden.

LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 19.02.2025, Az. L/ KA 1/24

<https://www.sozialgerichtsbarkeit.de/node/177625>

Sonstiges

1. Zum (Anscheins-)Beweis des Zugangs einer Kündigung als Einwurf-Einschreiben

4

Wird eine Postsendung in den Briefkasten oder das Postfach der Empfängerin oder des Empfängers abgeliefert und dabei unmittelbar vor dem Einwurf das sog. „Peel-off-Label“ (Abziehetikett), das zur Identifizierung der Sendung dient, von der bzw. dem zustellenden Postangestellten abgezogen und auf einen vorbereiteten, auf die eingeworfene Sendung bezogenen Auslieferungsbeleg aufgeklebt, und wird auf diesem Beleg nach dem Einwurf von der bzw. dem Postangestellten mit der Unterschrift und der Datumsangabe die Zustellung bestätigt, ist der Schluss gerechtfertigt, dass die eingelieferte Sendung dem Empfänger oder der Empfängerin tatsächlich zugegangen ist

Die Vorlage des Einlieferungsbelegs eines Einwurf-Einschreibens und die Darstellung seines Sendungsverlaufs begründen ohne die Vorlage einer Reproduktion des Auslieferungsbelegs keinen Anscheinsbeweis für den Zugang. Es fehlt an Angaben über die Person der bzw. des den Einwurf bewirkenden Postbediensteten sowie über weitere Einzelheiten der Zustellung.

Bei einfachen Postbriefen besteht keinerlei Anscheinsbeweis für den Zugang der Sendung. Durch die Absendung eines Schreibens kann nicht der Nachweis seines Zugangs erbracht werden.

Der Sendungsstatus ist kein Ersatz für den Auslieferungsbeleg. Er sagt nichts darüber aus, ob die zustellende Person tatsächlich besondere Aufmerksamkeit auf die konkrete Zustellung gerichtet hat, die den Schluss rechtfertigen würde, dass die eingelieferte Sendung in den Briefkasten der Empfängerin oder des Empfängers gelangt ist. Würde ein solcher Sendungsstatus, der auch die zustellende Person in keiner Weise kenntlich macht, für einen Anscheinsbeweis genügen, hätte die oder der die Sendung vermeintlich Empfangende (anders als bei dem Einwurf eines Schreibens in den Hausbriefkasten durch eine Botin oder einen Boten) praktisch keine Möglichkeit, ihn zu erschüttern oder gar einen Gegenbeweis anzutreten. Demgegenüber haben Absenderinnen und Absender die Möglichkeit, die Reproduktion eines Auslieferungsbelegs zu erlangen, dessen Kopie die Deutsche Post AG für einen längeren Zeitraum speichert.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 30.01.2025, Az. 2 AZR 68/24

<https://www.bundesarbeitsgericht.de/entscheidung/2-azr-68-24/>

2. Barrierefreiheitspflichten für Kanzlei-Websites ab 28.06.2025

Am 28. Juni 2025 tritt das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG) in Kraft. Das BFSG gilt für Hersteller, Händler und Dienstleister, die bestimmte Produkte und Dienstleistungen für Verbraucher bereitstellen (§ 1 Abs. 2, 3 BFSG). Besonders relevant sind die Dienstleistungen im elektronischen Geschäftsverkehr (§ 2 Nr. 26 BFSG), also digitale Dienste i. S. v. § 1 Abs. 4 Nr. 1 Digitale-Dienste-Gesetz (DDG), die auf individuelle Anfrage eines Verbrauchers im Hinblick auf den Abschluss eines

Verbrauchervertrags erbracht werden. Dabei sind insbesondere Websites und Apps betroffen, die zum Kauf von Produkten oder zur Buchung oder Beauftragung von Dienstleistungen genutzt werden. Kanzleiwebsites fallen nur unter das BFSG, wenn diese im Hinblick auf den Abschluss eines Verbrauchervertrages angeboten werden. Hierfür muss über die Website eine konkrete Vertragsanbahnung oder eine direkte Beauftragung mit einem Mandat ermöglicht werden. Maßgeblich ist, ob der Websitebesucher online bereits eine Rechtsdienstleistung buchen kann.

Nicht betroffen sind Websites (oder Teile von Websites), die lediglich allgemeine Informationen über die Kanzlei, ihre Tätigkeitsfelder oder Kontaktmöglichkeiten bereitstellen.¹² Auch ein Blog mit Fachartikeln mit einer losen Aufforderung zur Kontaktaufnahme bei Fragen oder ein allgemeines Kontaktformular lösen keine BFSG-Pflichten aus. Hierüber wird kein konkretes Mandat angebahnt. Entscheidend ist, ob das Element eine konkrete digitale Interaktion mit dem Ziel eines Vertragsabschlusses ermöglicht. Das ist bei einem bloßen Kontaktformular noch nicht der Fall.

Das BFSG gilt nur für Verbraucher. Kanzleien, die ausschließlich Unternehmen beraten, sind nicht betroffen.

Eine Ausnahme gilt zudem für Kleinstunternehmen mit weniger als zehn Beschäftigten und einem Jahresumsatz von maximal zwei Millionen Euro, die von den Pflichten für Dienstleistungen (nicht aber für die Herstellung und Vertrieb von Produkten) befreit sind (§ 3 Abs. 3 BFSG).

V.i.S.d.P.: Rechtsanwältin Rita Schulz-Hillenbrand, Fachanwältin für Medizinrecht
Mitglied im Vorstand der AFAE, Würzburg

AFAE, Anwälte für Ärzte, <http://www.afae.de>, Wörthstraße 13, 97082 Würzburg, Telefon
0931/797190, info@afae.de

Alle Angaben ohne Gewähr und Anspruch auf Vollständigkeit. © AFAE